

Die Verordnung über die Einstellung von Arbeitslosen.

Von einem Industriellen.

Unterm 14. Mai 1919 hat das Staatsamt für soziale Verwaltung eine Verordnung erlassen, die im wesentlichen dahin geht, daß Gewerbeinhaber, die am 26. April 1919 mindestens 15 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt haben, verpflichtet sind, vom 19. Mai 1919 ein Fünftel mehr Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen, und zwar zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie die bisher Angestellten, während der Staat in der Regel bereit ist, die bisher von den Neueingestellten bezogenen Arbeitslosenunterstützungen dem Unternehmer zu vergüten. Die unklare Fassung dieser Verordnung, die sich bei ihrer Anwendung in zahllosen Meinungsverschiedenheiten empfindlich bemerkbar machen wird, muß man wohl als das übliche Kennzeichen der Gesetzgebung der jüngsten Zeit hinnehmen, die offenbar von der Ansicht ausgeht, daß sich der dem Gesetze fehlende Sinn im Laufe der Anwendung herauskristallisieren werde. Ob es richtig ist, der freien Rechtsfindung in so wichtigen Fragen so großen Spielraum zu lassen, scheint mehr als zweifelhaft. Ganz unzweifelhaft aber ist, daß es noch in keinem verfassungsmäßig regierten Staate unternommen wurde, durch Verordnung in das Wirtschaftsleben so tief einschneidende Maßnahmen zu treffen und durch Verordnung eine Sonderbesteuerung zu Lasten aller jener Unternehmungen zu schaffen, die bisher entweder in der Lage waren, eine gewisse Arbeiterzahl zu beschäftigen oder, obwohl dies nicht der Fall war, aus humanitären und wirtschaftlichen Gründen von der Entlassung überflüssiger Arbeiter und Angestellter abgesehen haben.

Die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Eingewöhnung der bisher Arbeitslosen in regelmäßige produktive Beschäftigung ist sicherlich von größter Bedeutung, und nichts darf unversucht bleiben, um diesem volkswirtschaftlichen Erzübel abzubelfen. Es fragt sich nur, ob es ratsam sei, ein untaugliches Mittel anzuwenden, das für die betroffenen Unternehmungen und damit für die gesamte Volkswirtschaft, vor allem also für die Arbeiter selbst, die größten Gefahren in sich schließt. Die deutschösterreichische Produktion leidet an einem, bisher wenigstens, unüberwindlichen Mangel an Rohstoffen und Kohle. Schon heute sind nur wenige Unternehmungen so glücklich, ihren Betrieb voll und ununterbrochen aufrechterhalten zu können. Trotzdem bemühen sich die Unternehmungen in leider so oft enttäuschter Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse, ihren Stamm von Arbeitern und Angestellten schlecht und recht zu beschäftigen, wenn auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle schwere Verluste damit verbunden sind. Und nun verhängt die in Rede stehende Verordnung über alle jene Betriebe, die sich mühsam fortzuschleppen, eine ungeheure Geldstrafe, deren Ausmaß im Einzelfalle verschieden hoch ist, die aber in der Regel viel größer ist als der Jahresgewinn der betreffenden Unternehmung. Die Steuerergebnisse des kommenden Jahres werden ziffernmäßig die Verberrungen dazum, die daraus erwachsen. Schon vorher aber dürfte die Liste der verhängten Konkurse den Nachweis erbringen, daß es wenigstens in volkswirtschaftlichen Fragen unmöglich ist, das Prinzip zu verwirklichen: „Der Zweck heiligt die Mittel.“

Es ist auffallend, wie gering von der Verordnung die Qualifikation eingeschätzt wird, die Arbeiter und Angestellte innerhalb eines Betriebes bewältigen. Das Arbeitslosenamt, das bei der Fülle seiner Mandate beoreiflicherweise über die Qualität des einzelnen kein ausreichendes Urteil besitzt, soll „tunlichst“ — dieses altösterreichische Bureaukratenwort hat sich unauflöslichermaßen auch in die republikanische Gegenwart hinübergerettet — die Vermittlung der Arbeit vornehmen. Die Beschaffung eines zugewiesenen Arbeiters ist nur aus triftigen Gründen zulässig. Was sind triftige Gründe? Arbeitslose, die sich ohne triftigen Grund weiaern, eine zugewiesene Beschäftigung zu